

Elfter Titel

Geschäftsstelle**Die Einrichtung.**

§ 153

Bei jedem Gerichte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung bei dem *Reichsgerichte* wird durch den *Reichsminister der Justiz*, bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zwölfter Titel

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte**Organisation.**

§ 154

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauten Beamten (Gerichtsvollzieher) werden *bei dem Reichsgerichte* durch den *Reichsminister der Justiz*, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Ausschließung vom Amt.

§ 155

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. | *betrifft Zivilsachen*

3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder